

# **BEBAUUNGSPLAN NR. 24B**

## **DER GEMEINDE SCHÖNWALDE a.B.**

**FÜR DAS EIGNUNGSGEBIET FÜR DIE WINDENERGIENUTZUNG  
ÖSTLICH VON HOBSTIN, SÜDÖSTLICH VON VOGELSANG,  
ÖSTLICH VON HOF SCHARENBROOK, NÖRDLICH VON SIBSTIN  
UND SÜDWESTLICH VON MARXDORF**

**- WINDPARK HOBSTIN –**

## **ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG**

**gemäß § 10 Abs. 4 BauGB**

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Bebauungsplan:

Im Rahmen der 17. Flächennutzungsplanänderung Teil B wurden die in der Teilfortschreibung des Regionalplans II von Dezember 2012 ausgewiesenen Flächen von der Gemeinde Schönwalde in die kommunale Bauleitplanung übernommen. Bei den Flächen des Geltungsbereiches handelt es sich vornehmlich um intensiv genutzte Ackerflächen. Nur wenige gem. § 21 LNatSchG geschützte Biotope, die Rückzugsorte und Vernetzungselemente für die Tierwelt darstellen und eine hohe Wertigkeit aufweisen, sind im Geltungsbereich vorhanden (Knicks, Gehölze, Wald).

Neben einer „*Ornithologische Untersuchungen*“ aus dem Jahr 2012 wurden 2014 weitere Nacherhebungen durchgeführt: „Raumnutzungsuntersuchungen an Großvögeln, insbesondere des Schwarzstörches *Ciconia nigra* im Raum Hobstin-Marxdorf 2014 für die Planung und Errichtung des Windparks Schönwalde-Altenkrempe, Kreis Ostholstein“. Bei den Erhebungen konnte ein eindeutiger Bruterfolg des Schwarzstörches nachgewiesen werden. Die durchgeführten Raumnutzungsanalysen zeigten erneut, dass der Planungsraum nur in einem sehr geringen Umfang von den Schwarzstörchen frequentiert wird. Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch das LLUR ergab dann, dass aufgrund der vorgelegten Ergebnisse für dieses Vorhaben das grundsätzlich im potenziellen Beeinträchtigungsbereich anzunehmende signifikant erhöhte Tötungsrisiko entkräftet werden kann und hinsichtlich des

---

Schwarzstorch es somit keine artenschutzrechtlichen Konflikte vorliegen.

Ebenso wurde für den Windpark Schönwalde/ Altenkrempe eine „Fledermausuntersuchung im Rahmen eines geplanten Windparks bei Schönwalde-Altenkrempe“, 17.12.2012 erstellt. Dies kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Mindestabständen zu bestehenden Fledermausquartieren es zu keinen Beeinträchtigungen kommt. Unter Berücksichtigung von Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Tierarten bzw. deren Bestände zu erwarten.

Aufgrund der Gesamthöhen von max. 150 m sind die Windenergieanlagen weithin in der Landschaft sichtbar und erzeugen somit erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft.

Für die geplante Anlage sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung/ Genehmigungsplanung für den Ausgleich von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie Erschließungsflächen rund 6,8 ha Ausgleichsflächen bereitzustellen.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan

Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Da es sich um Windeignungsflächen laut Teilfortschreibung des Regionalplanes II von 2012 handelt, fand auf Ebene der Regionalplanung bereits eine Abwägung hinsichtlich aller wichtigen Belange, insbesondere der Landschaftsplanung, des Naturschutzes, der Landschafts- und Denkmalpflege sowie des Tourismus statt. Es bestehen im Gemeindegebiet zu der ausgewiesenen Fläche keine Alternativen.